

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1975	Nummer 76
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2120	13. 11. 1974	Vorläufige Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für Ernährungs-medizinische Berater	1166
23210	16. 6. 1975	RdErl. d. Innenministers Beteiligung der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern durch die Baugenehmigungsbehörden	1169
631	18. 6. 1975	RdErl. d. Finanzministers Veranschlagung von Zuwendungen	1169
7830	20. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Satzung der Tierärztekammer Nordrhein	1170
7830	20. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	1172
7830	20. 6. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe	1175

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
20. 6. 1975	Bek. – Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1175
20. 6. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1175
20. 6. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1175
23. 6. 1975	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1176
23. 6. 1975	Bek. – Ungültigkeit Konsularischer Ausweise	1176
	Personalveränderung	
	Landesrechnungshof	1176
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 13 v. 1. 7. 1975	1176

2120

I.

**Vorläufige Prüfungsordnung
der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
in Düsseldorf
für Ernährungsmedizinische Berater**

Vom 13. November 1974

Das Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 13. November 1974 folgende vorläufige Prüfungsordnung für Ernährungsmedizinische Berater beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1975 – VI B 1 – 14.01.03 – genehmigt worden ist.

**§ 1
Prüfung**

Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf führt aufgrund des Abkommens über ihre Errichtung und Finanzierung (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 – GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000 –) Prüfungen für Ernährungsmedizinische Berater nach dieser Prüfungsordnung durch.

**§ 2
Zweck der Prüfung**

In der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten für die ernährungsmedizinische Beratung beim Gesundheitsamt und in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, für die Lehrtätigkeit an Diätlehranstalten und für ernährungsmedizinischen Unterricht an anderen Einrichtungen geeignet ist.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine abgeschlossene Ausbildung als Diätassistent nachweist,
2. erfolgreich an einem Lehrgang der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zum Diätküchenleiter,
3. erfolgreich an einem Lehrgang der Deutschen Gesellschaft für Ernährung zum Ernährungsberater und
4. an einem theoretischen Lehrgang für Ernährungsmedizinische Berater mit mindestens 380 Unterrichtsstunden an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf mit einem fachbezogenen, einem arbeits- und berufspädagogischen und einem gesundheitserzieherischen Teil regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer statt der Aus- und Weiterbildung nach Absatz 1 eine vergleichbare berufliche Bildung nachweist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für die schriftliche Prüfung nach § 7 von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abweichen.

**§ 4
Zulassungsverfahren**

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den Prüfungsausschuß für Ernährungsmedizinische Berater der Akademie zu richten. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstabgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. ein Geburtschein oder eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch eine Heiratsurkunde,
3. Nachweise gemäß § 3.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfungsbewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

**§ 5
Prüfungsausschuß**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Leiter des Lehrgangs als Vorsitzendem,
2. folgenden Fachprüfern:
 - 2.1 dem Stellvertreter des Lehrgangsleiters,
 - 2.2 einer Lehrkraft, die die Befähigung zur Prüfung von Kandidaten für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besitzt,
 - 2.3 einer Lehrkraft aus dem öffentlichen Gesundheitswesen und
 - 2.4 einer Lehrkraft aus dem Bereich der Ernährungsmedizin.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Das Kuratorium der Akademie bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter legt der Leiter des Lehrgangs dem Kuratorium eine Vorschlagsliste vor. Zu dem Vorschlag ist die Deutsche Gesellschaft für Ernährung zu hören.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen gestatten, als Zuhörer an den Prüfungen teilzunehmen.

(4) Mitglieder des Kuratoriums der Akademie und Vertreter der Aufsichtsbehörde haben jederzeit Zutritt zu den Prüfungen.

**§ 6
Einteilung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit
 - drei Hausarbeiten,
 - drei Aufsichtsarbeiten und aus einem mündlichen Teil mit
 - einer Lehrprobe.

Die Aufsichtsarbeiten können im Antwort-Auswahl-Verfahren durchgeführt werden. Die schriftlichen Prüfungen sollen der mündlichen Prüfung (Lehrprobe) vorausgehen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Einladung der Prüfungsteilnehmer. Die Prüfung kann in Abschnitten durchgeführt werden.

**§ 7
Schriftliche Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Themen der Hausarbeiten. In zwei Hausarbeiten sind Themen der Pädagogik mit ernährungsmedizinischem Inhalt und in der dritten Hausarbeit ein Thema aus dem öffentlichen Gesundheitswesen zu behandeln. Für jede Hausarbeit steht dem Prüfungsteilnehmer ein Monat zur Verfügung.

(2) Die drei Aufsichtsarbeiten müssen den Fächern Pädagogik und Psychologie entnommen sein. Dabei sind entweder einzelne Fragen zu beantworten oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Beide Formen der Bearbeitung können miteinander verbunden werden. Für jede Aufsichtsarbeit stehen höchstens vier Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeiten. Er bestimmt auch, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer zu öffnen ist.

(4) Der Aufsichtsführende bei den Aufsichtsarbeiten bezeichnet in der Niederschrift den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und auf jeder Arbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(5) Arbeiten, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht abgeliefert werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(6) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen der Noten des Erst- und Zweitprüfers.

**§ 8
Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung (Lehrprobe) wird als Einzelprüfung abgenommen. Sie muß in einer Diätlehranstalt, Kran-

kenpflegeschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

(2) Der Inhalt der Lehrprobe muß dem Arbeitsgebiet eines Ernährungsmedizinischen Beraters entnommen sein.

(3) Die Lehrprobe darf 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Prüfungsnoten

(1) Die Hausarbeiten, die Aufsichtsarbeiten und die Lehrprobe sind jeweils wie folgt zu benoten:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 10 Ermittlung des Gesamtergebnisses

Die ernährungsmedizinischen Inhalte der Haus- und Aufsichtsarbeiten sowie der Lehrprobe werden neben der pädagogischen Bewertung gesondert benotet. Dabei werden das fachspezifische Ergebnis Ernährungsmedizin ebenso wie das fachspezifische Ergebnis Pädagogik und Psychologie aus diesen Arbeiten zu je einer arithmetisch gemittelten Zwischennote zusammengezogen. Für die Hausarbeit aus dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens wird eine Note vergeben. Aus diesen drei Teilergebnissen wird das Gesamtergebnis als arithmetisches Mittel errechnet.

Das Gesamtergebnis lautet:

1. „sehr gut“ bei einem Wert unter 1,5,
2. „gut“ bei einem Wert von 1,5 bis unter 2,5,
3. „befriedigend“ bei einem Wert von 2,5 bis unter 3,5,
4. „bestanden“ bei einem Wert von 3,5 bis 4,0 einschließlich.

§ 11

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung für Ernährungsmedizinische Berater ist erfolgreich abgelegt, wenn das Gesamtergebnis mindestens „bestanden“ lautet. Sie ist nicht bestanden, wenn der Durchschnittswert nach § 10 den Wert 4,0 überschreitet.

(2) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich innerhalb von zwei Jahren erneut zur Prüfung anmelden, frühestens jedoch nach einem halben Jahr.

(3) Über die Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage erteilt.

§ 12

Versäumnis und Rücktritt

Wenn der Prüfungsteilnehmer ohne einen wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder von der Prüfung zurücktritt, so ist die Prüfung als Ganzes nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann er die Prüfung später beginnen oder fortsetzen. Der wichtige Grund ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen, der darüber entscheidet.

§ 13

Täuschung

Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfungsleistung für „ungenügend“ oder die Prüfung als Ganzes für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für den Täuschungsversuch. Vor der Entscheidung ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1975 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. März 1976 außer Kraft.

Anlage
(zu § 11 Abs. 3)

Zeugnis

**über die bestandene Prüfung
als Ernährungsmedizinischer Berater**

..... geboren am:

hat am in

vor dem Prüfungsausschuß der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf die in der Prüfungsordnung für Ernährungsmedizinische Berater vom 13. November 1974 (MBI. NW. 1975 S. 1166 /SMBI. NW. 2120) vorgeschriebene Prüfung mit

.....
bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für
Ernährungsmedizinische Berater
der Akademie für öffentliches
Gesundheitswesen in Düsseldorf

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

23210

**Beteiligung der Bauberatungsstellen
der Landwirtschaftskammern
durch die Baugenehmigungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1975
– V A 2 – 131

1 Die Landwirtschaftskammern haben nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 780 – die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt den Landwirtschaftskammern auch die Beratung der Bauherren und Entwurfsverfasser bei der Planung von Bauvorhaben, die der Landwirtschaft dienen. Diese Bauberatung erstreckt sich insbesondere auf funktionelle, baukonstruktive, bauwirtschaftliche und baugestalterische Gesichtspunkte der geplanten Vorhaben. Hierbei werden die Belange der Betriebswirtschaft, der Tierhaltung, der Stallhygiene und der Landtechnik sowie Gesichtspunkte der Standortplanung, der Ortsplanung, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege mitberücksichtigt. Für die Bauherren können sich durch die Inanspruchnahme der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern erhebliche Vorteile ergeben, weil die Verbesserung der Entwürfe unter den vorgenannten Gesichtspunkten u. a. zu Kosteneinsparungen beim Bau, bei der Unterhaltung und im Betrieb der baulichen Anlagen führen kann.

2 Zur Landwirtschaft gehören nach § 3 des o. g. Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammern:

2.1 der Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei,

2.2 Unternehmen, die nicht unter Nummer 2.1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe im Sinne des § 13 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, z. B. landwirtschaftliche Brennereien, Gemüse- und Obstverwertungsbetriebe).

3 Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen bei den Landwirtschaftskammern folgende landwirtschaftliche Bauberatungsstellen:

3.1 Für das Gebiet der Landwirtschaftskammer Rheinland
die Gruppe Technik und Bauwesen
53 Bonn, Endenicher Allee 60
mit den Bezirksstellen für landwirtschaftliches Bauwesen „Mittelrhein“
53 Bonn, Weberstraße 59,
für den Regierungsbezirk Köln
und „Niederrhein“
415 Krefeld, Westparkstraße 92–96,
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,

3.2 Für das Gebiet der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
die Gruppe Technik und Bauwesen
44 Münster, Schorlemerstraße 26
für alle fünf Beratungsbezirke in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster.

4. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, bei Bauvoranfragen und Bauanträgen für landwirtschaftliche Bauvorhaben folgendes zu beachten:

4.1 Bei Bauvoranfragen soll den Bauherren im Rahmen der bauaufsichtlichen Beratung oder mit der Erteilung des Vorbescheides nach § 84 BauO NW nahegelegt werden, die landwirtschaftliche Bauberatung in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist auf die möglichen Vorteile einer solchen Beratung aufmerksam zu machen (vgl. Nr. 1).

- 4.2 Bei Bauanträgen, deren Planung eine fachtechnische Beratung zweckmäßig erscheinen läßt, sollen die unteren Bauaufsichtsbehörden eine Stellungnahme der zuständigen Bauberatungsstelle der Landwirtschaftskammer einholen, falls nicht aus dem Bauantrag oder den Bauvorlagen erkennbar ist, daß sich Bauherr oder Planverfasser der Beratung durch diese Stellen bereits bedient haben, und der Bauherr sich mit der Einschaltung der Bauberatungsstelle einverstanden erklärt. Bei der Einholung des Einverständnisses ist der Bauherr auf die möglichen Vorteile der landwirtschaftlichen Bauberatung hinzuweisen (vgl. Nr. 1).
- 4.3 Ergibt sich aus der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Bauberatungsstelle, daß das geplante Vorhaben verbessungsfähig ist, so ist dem Bauherrn unter Übersendung dieser Stellungnahme vor der weiteren bauaufsichtlichen Prüfung der Bauvorlagen Gelegenheit zu der Erklärung zu geben, ob der vorliegende Bauantrag unverändert aufrecht erhalten wird oder ob auf Grund der Empfehlungen der landwirtschaftlichen Bauberatungsstelle eine Änderung der Bauvorlagen beabsichtigt ist und daher die bauaufsichtliche Prüfung bis zum Eingang dieser neuen Bauvorlagen zurückgestellt werden soll.
- 4.4 Unabhängig von den Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 holen die unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen ihrer baurechtlichen Prüfung von sich aus die Stellungnahme der Bauberatungsstelle der Landwirtschaftskammer ein, wenn es zweifelhaft erscheint, ob ein im Außenbereich geplantes Vorhaben nach Lage, Größe und Einrichtung zum Umfang und zur Betriebsart der landwirtschaftlichen Betätigung in einem angemessenen Verhältnis steht, und wenn der Verdacht besteht, daß in Wirklichkeit die Errichtung eines anderen, im Außenbereich unzulässigen Vorhabens, z. B. eines Wochenendhauses, beabsichtigt ist. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Arbeits-, Geräte- und Lagerräumen für Imkerei-, Fischzucht- und sonstige Tierzuchtbetriebe sowie für Jagdhütten.
- 4.5 Die Prüfung und Behandlung des Bauantrages nach Maßgabe der geltenden bauplanungsrechtlichen, bauaufsichtsrechtlichen und der sonst in Betracht kommenden öffentlichrechtlichen Vorschriften bleibt im übrigen unberührt.
- 5 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 7. 1963 (SMBI. NW. 23210) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1169.

631

Veranschlagung von Zuwendungen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1975
– I D 5 – 0023 – 3

1. Da nach Nr. 3.6 VV zu § 23 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – MBl. NW. S. 1436/SMBI. 631 –) bei Zuwendungen für denselben Zweck von mehreren staatlichen Stellen Einvernehmen über die Veranschlagungsgrundsätze herbeigeführt werden soll, bin ich damit einverstanden, daß ab sofort Nr. 3.3 (S. 1 und 2) VV zu § 23 BHO auch im Landesbereich entsprechend angewendet wird. Diese Vorschrift lautet sinngemäß:
Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt 300 000,- DM betragen. Der Finanzminister kann Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Bei einer Änderung der VV zu § 23 LHO werde ich die Nr. 3.3 (S. 1 und 2) VV zu § 23 BHO in die Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO inhaltlich übernehmen.

– MBl. NW. 1975 S. 1169.

**Satzung der Tierärztekammer
Nordrhein**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 6. 1975 – I C 1 – 1113 – 6874

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der von mir genehmigten Satzung der Tierärztekammer Nordrhein vom 20. November 1974 bekannt. Die Satzung ist im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 1/75 S. 34 veröffentlicht.

**Satzung
der Tierärztekammer Nordrhein**

Vom 20. November 1974

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein hat am 20. November 1974 auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), folgende Satzung beschlossen:

**Name und Sitz
§ 1**

(1) Die durch das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), – weiterhin als Kammergesetz bezeichnet – für den Landesteil Nordrhein errichtete Tierärztekammer führt die Bezeichnung „Tierärztekammer Nordrhein“.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kempen-Niederrhein.

(3) Sie führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form mit der Inschrift im oberen Halbkreis „Tierärztekammer Nordrhein“.

**Kammerangehörige
§ 2**

(1) Der Tierärztekammer gehören alle Tierärzte an, die im Landesteil Nordrhein ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben.

(2) Neu hinzuziehende Tierärzte haben ihren Wohnsitz innerhalb vier Wochen der Geschäftsstelle der Tierärztekammer anzugeben.

**Aufgaben und Rechte
§ 3**

Die Aufgaben und Rechte der Tierärztekammer ergeben sich aus den Vorschriften des Kammergesetzes.

**Organe der Kammer
§ 4**

(1) Organe der Tierärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Präsident.

(2) Die Organe der Tierärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

**Wahl der Kammerorgane
§ 5**

Die Wahlen für die Organe der Tierärztekammer erfolgen nach den Vorschriften des Kammergesetzes und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Wahlordnung.

**Kammerversammlung
§ 6**

(1) Die Kammerversammlung sorgt im Rahmen der Satzung dafür, daß die der Tierärztekammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse und überwacht ihre Durchführung.

(2) Die Kammerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Satzungen, die Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Berufsordnung, die Schlichtungsordnung und den Haushaltsplan zu beschließen,
2. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschlüsse hierfür zu fassen und die Entlastung zu erteilen,
3. den Vorstand, den Präsidenten, den Vizepräsidenten zu wählen.

§ 7

(1) Die Kammerversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitglieder der Kammerversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt.

§ 8

(1) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Für die Beschußfassung über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

(4) Für die Wahl des Präsidenten ist die Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Wird auch im zweiten Wahlgang die Mehrheit von zwei Dritteln nicht erreicht, so entscheidet bei erforderlich werdenden weiteren Wahlgängen die einfache Stimmenmehrheit.

§ 9

Die Kammerversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus den Reihen der Mitglieder der Kammerversammlung durch Stimmzettel für die Dauer von vier Jahren.

Kammervorstand

§ 10

Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzern. Die endgültige Zahl bestimmt die Kammerversammlung.

§ 11

Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen; er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 12

(1) Der Vorstand ist zur Beratung und Beschußfassung über alle Angelegenheiten befugt, die nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Beschuß der Kammerversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt ihm:

1. die Vorbereitung der Tagesordnung zur Sitzung der Kammerversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
2. die Vorlage des Haushaltplanes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Kammerversammlung,
3. die Bearbeitung der von den Ausschüssen vorgelegten Anträge,
4. die Bestellung eines Geschäftsführers nach Zustimmung der Mehrheit der Kammerversammlung,
5. die Fortbildung der Berufsangehörigen zu fördern und hierzu besondere Veranstaltungen (Fortbildungskurse usw.) durchzuführen, wobei Wünsche der einzelnen Berufsgruppen möglichst berücksichtigt werden sollen.

(2) In Angelegenheiten und bei Gutachten von überörtlicher oder grundsätzlicher Bedeutung ist Übereinstimmung mit der Tierärztekammer Westfalen-Lippe anzustreben.

§ 13

Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14

Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt oder der Vorstand zurücktritt.

Kammerpräsident

§ 15

Der Präsident ist der Vorsitzende der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 16

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Tierärztekammer,
2. die Einberufung und Leitung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes,
3. die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Kammervorstand nicht vorgelegt werden können; über das von dem Präsidenten Veranlaßte ist jedoch dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten und die Billigung seiner Entscheidung einzuhören,
4. die Dienstaufsicht über die Kammerbediensteten,
5. zu jeder Sitzung der Kammerversammlung die Aufsichtsbehörde einzuladen,
6. den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich zusammenzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen,
7. Beilegung von Streitfällen zwischen Kammerangehörigen auf gütlichem Wege zu versuchen,
8. Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 35 Abs. 1 des Kammergesetzes) wegen Verletzung der Berufspflichten zu stellen, wenn die Art der Verletzung der Berufspflichten dies erfordert.

§ 17

Eine Neuwahl des Präsidenten ist vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt oder wenn der Präsident sein Amt niederlegt.

Ausschüsse

§ 18

(1) Für besondere Aufgaben können von der Kammerversammlung Ausschüsse bestellt werden. Für Fragen der Fürsorgeeinrichtungen und für Versorgungsfragen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder wird ein ständiger Ausschuß gebildet.

(2) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Kammerpräsidenten Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein.

(3) Die Ausschüsse haben die ihnen von der Kammerversammlung oder vom Kammervorstand übertragenen Aufgaben zu bearbeiten. Im übrigen erledigen die Ausschüsse ihre Arbeiten nach eigenem Ermessen.

(4) Die Ausschüsse haben dem Vorstand und der Kammerversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie können Anträge einbringen.

(5) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(6) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse werden im Auftrage des Ausschußvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle der Tierärztekammer einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit der Vertretung beauftragen.

§ 19

(1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geschäftsstelle

§ 20

(1) Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle erledigt.

(2) Der Vorstand bestellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 einen Geschäftsführer und schließt mit ihm einen Anstellungsvertrag ab. Dem Geschäftsführer kann weiteres Büropersonal im Rahmen des Haushaltplanes beigegeben werden.

(3) Der Geschäftsführer erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen des Präsidenten und des Vorstandes. Insbesondere hat er innerhalb des Haushaltplanes für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung Sorge zu tragen und dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Untergliederungen

§ 21

(1) Über die Bildung von Kreis- und Bezirksstellen als Untergliederungen beschließt die Kammerversammlung nach § 3 des Kammergesetzes.

(2) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Tierärztekammer.

(3) Die Untergliederungen haben in ihrem Bereich die Tierärztekammer nach deren Weisungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

1. Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,
2. Erörterung aller beruflichen Probleme mit den Tierärzten der Untergliederung und Weiterleitung ihrer Wünsche an den Kammervorstand,
3. Fortbildungswesen,
4. Durchführung des Meldewesens nach § 4 des Kammergesetzes.

(4) Die Verteilung der in Absatz 3 genannten Aufgaben auf die Kreis- und Bezirksstellen regelt der Kammervorstand.

§ 22

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Kreisstellenvorstand.

(2) Der Kreisstellenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf die Dauer von vier Jahren durch die Kreisstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt, gewählt werden.

(3) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 23

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch

1. die Bezirksstellenversammlung,
2. den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Kreisstellenvorstände aus dem Bereich der Bezirksstelle.

(3) Die Kreisstellenvorsitzenden können sich auf der Bezirksstellenversammlung durch einen ihrer Beisitzer vertreten lassen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(5) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes, dessen Wahl und die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden erfolgt auf die Dauer von vier Jahren durch die Bezirksstellenversammlung.

§ 24

Über alle Sitzungen der Kreis- und Bezirksstellenversammlungen ist der Präsident in Kenntnis zu setzen.

§ 25

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Kammer, in den Ausschüssen und den Untergliederungen ist ehrenamtlich.

(2) Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung werden durch Beschuß der Kammerversammlung geregelt.

Vertretungsrecht und Verkündung

§ 26

(1) Alle Erklärungen, die die Tierärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie unter ihren Namen vom Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Die Satzungen, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sind im „Deutschen Tierärzteblatt“ zu verkünden. Sie treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Haushalt

§ 27

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten der Satzung

§ 28

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft.

Kempen-Niederrhein, den 20. November 1974

Tierärztekammer Nordrhein

Der Präsident

Dr. Eschweiler

– MBl. NW. 1975 S. 1170.

7830

Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1975 – I C 1 – 1115 – 6851

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der von mir genehmigten Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1974 bekannt. Die Satzung ist im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 12/74 S. 616 und Nr. 1/75 S. 39 (Berichtigung) veröffentlicht.

Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 13. November 1974

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 13. November 1974 folgende Satzung beschlossen.

Name und Sitz

§ 1

(1) Die durch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), – weiterhin als Kammergesetz bezeichnet – für den Landesteil Westfalen-Lippe errichtete Tierärztekammer führt die Bezeichnung „Tierärztekammer Westfalen-Lippe“.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Münster (Westf.).

Kammerangehörige

§ 2

(1) Der Tierärztekammer gehören alle Tierärzte an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde (§ 2 des Kammergesetzes).

(2) Neu hinzuziehende Tierärzte haben ihren Wohnsitz innerhalb zwei Wochen der Geschäftsstelle der Tierärztekammer anzugeben.

Organe der Kammer

§ 3

(1) Organe der Tierärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Präsident.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt grundsätzlich vier Jahre. Sie endet mit Ablauf der Wahlzeit.

(3) Der Kammervorstand und der Präsident führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

Wahl der Kammerorgane

§ 4

Die Wahlen für die Organe der Tierärztekammer erfolgen nach den Vorschriften des Kammergesetzes und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Wahlordnung.

Kammerversammlung

§ 5

(1) Die Kammerversammlung sorgt im Rahmen der Satzung dafür, daß die der Tierärztekammer gestellten Aufgaben verwirklicht werden. Sie faßt die erforderlichen Beschlüsse und überwacht ihre Durchführung.

(2) Die Kammerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Satzungen, die Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung, die Berufsordnung, die Schlichtungsordnung und den Haushaltsplan zu beschließen,
2. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschließungen hierfür zu fassen und die Entlastung zu erteilen,
3. den Vorstand, den Präsidenten, den Vizepräsidenten zu wählen.

(3) Die Kammerversammlung kann einen Kammerpräsidenten, der mindestens drei Wahlperioden der Kammerversammlung hindurch das Präsidentenamt geführt hat, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 6

(1) Die Kammerversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Vorstand es beschließt. Die Einladung zur Kammerversammlung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zuzustellen.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich. Gegenstände, die sich zur öffentlichen Beratung nicht eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung

zu behandeln, wenn die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung dies verlangt.

§ 7

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 16 Abs. 2 des Kammergesetzes).

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung ein anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschuß als abgelehnt (§ 16 Abs. 1 des Kammergesetzes). Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

(3) Für die Beschußfassung über eine Satzungsänderung ist zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

(4) Für die Wahl des Präsidenten ist zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Falls sie nicht erreicht wird, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Wird auch im zweiten Wahlgang die zwei Drittel Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei erforderlich werdenden weiteren Wahlgängen die einfache Stimmenmehrheit.

§ 8

Die Kammerversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der Kammerversammlung durch Stimmzettel den Vorstand, den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus den Reihen der Mitglieder der Kammerversammlung.

Kammervorstand

§ 9

Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei Beisitzern. Die endgültige Zahl bestimmt die Kammerversammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes der Tierärztekammer ist zusätzlich ständiges Mitglied des Kammervorstandes.

§ 10

Der Kammervorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen; er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

§ 11

(1) Der Vorstand ist zur Beratung und Beschußfassung über alle Angelegenheiten befugt, die nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Beschuß der Kammerversammlung dem Präsidenten oder der Kammerversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

1. die Vorbereitung der Tagesordnung zur Kammerversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
2. die Vorlage des Haushaltplanes, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an die Kammerversammlung,
3. die Bearbeitung der von den Ausschüssen vorgelegten Anträge,
4. die Bestellung eines Geschäftsführers nach Zustimmung der Mehrheit der Kammerversammlung,
5. die Fortbildung der Berufsangehörigen zu fördern und hierzu besondere Veranstaltungen (Fortbildungskurse usw.) durchzuführen, wobei Wünsche der einzelnen Berufsgruppen möglichst berücksichtigt werden sollen.

(2) In Angelegenheiten und bei Gutachten von überörtlicher oder grundsätzlicher Bedeutung ist Übereinstimmung mit der Tierärztekammer Nordrhein anzustreben.

§ 12

Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

§ 13

Eine Neuwahl des Kammervorstandes ist schon vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn die absolute Mehrheit

der Kammerversammlung dieses verlangt (§ 18 Abs. 4 des Kammergesetzes) oder der Vorstand zurücktritt.

Kammerpräsident

§ 14

Der Präsident ist der Vorsitzende der Kammerversammlung und des Kammervorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 15

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Tierärztekammer,
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Kammerversammlung und des Kammervorstandes,
3. die Erledigung von Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Kammervorstand nicht vorgelegt werden können; über das von dem Präsidenten Veranlaßte ist jedoch dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zu berichten und die Billigung seiner Entscheidung einzuholen,
4. die oberste Dienstaufsicht über die Kammerbediensteten,
5. zu jeder Kammerversammlung die Aufsichtsbehörde einzuladen,
6. den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr alljährlich zusammenzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen,
7. Beilegung von Streitfällen zwischen Kammerangehörigen auf gütlichem Wege zu versuchen,
8. Anträge auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 35 Abs. 1 des Kammergesetzes) wegen Verletzung der Berufspflichtigen zu stellen, wenn die Art der Verletzung der Berufspflichtigen es erfordert.

§ 16

Eine Neuwahl des Präsidenten ist vor Ablauf der Wahlperiode vorzunehmen, wenn mindestens zwei Drittel Mehrheit der Kammerversammlung es verlangt oder wenn der Präsident sein Amt niederlegt.

Ausschüsse

§ 17

(1) Für besondere Aufgaben können von der Kammerversammlung oder auch vom Kammervorstand Ausschüsse bestellt werden. Für Fragen der Fürsorgeeinrichtungen und für Versorgungsfragen für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder wird ein ständiger Ausschuß gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können mit Zustimmung des Kammerpräsidenten Sachverständige hinzuziehen. Die Sachverständigen brauchen nicht Mitglieder der Kammerversammlung zu sein.

(3) Die Ausschüsse haben die ihnen von der Kammerversammlung oder vom Kammervorstand übertragenen Aufgaben zu bearbeiten. Im übrigen erledigen die Ausschüsse ihre Arbeiten nach eigenem Ermessen.

(4) Die Ausschüsse haben dem Vorstand und der Kammerversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Sie können Anträge einbringen.

(5) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung oder der Kammervorstand.

(6) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(7) Die Ausschuß-Sitzungen werden im Auftrage des Ausschußvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle der Tierärztekammer einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern.

(8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschuß-Sitzungen teilzunehmen. Er kann den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Kammervorstandes mit der Vertretung beauftragen.

§ 18

(1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

Geschäftsstelle
§ 19

(1) Die laufenden Geschäfte werden von der Geschäftsstelle erledigt.

(2) Der Geschäftsführer der Tierärztekammer wird nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 vom Kammervorstand bestellt. Er führt die Bezeichnung Hauptgeschäftsführer.

(3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den geltenden Gesetzen sowie nach den Weisungen des Präsidenten und des Kammervorstandes. Der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Tierärztekammer.

(4) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Kammerversammlungen des Kammervorstandes und nach Möglichkeit auch der Ausschüsse teilzunehmen. Auf seinen Wunsch ist ihm das Wort zu erteilen.

(5) Der Kammervorstand entscheidet in Anlehnung an die tarifrechtlichen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Bediensteten der Kammer. Er kann diese Befugnisse dem Geschäftsführer zur selbständigen Erledigung übertragen.

Untergliederungen
§ 20

(1) Als Untergliederungen werden Bezirks- und Kreisstellen errichtet.

(2) In den Regierungsbezirken sind Bezirksstellen, in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten Kreisstellen zu bilden.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der Tierärztekammer.

(4) Die Untergliederungen sind keine selbständigen Organe der Tierärztekammer.

(5) Die Untergliederungen haben in ihrem Bereich die Tierärztekammer nach deren Weisung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere führen sie folgende Aufgaben durch:

1. Pflege und Regelung der Beziehung der Kammerangehörigen untereinander,
2. Erörterung aller beruflichen Probleme mit den Tierärzten der Untergliederungen und Weiterleitung ihrer Wünsche an den Kammervorstand,
3. Fortbildungswesen,
4. Durchführung des Meldewesens nach § 4 des Kammerge setzes.

(6) Die Verteilung der in Abs. 5 genannten Aufgaben auf die Kreis- und Bezirksstellen regelt der Kammervorstand.

(7) Die Anordnung der Kammerorgane sind von den Untergliederungen durchzuführen.

§ 21

(1) Die Kreisstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch den Kreisstellenvorstand.

(2) Der Kreisstellenvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die auf die Dauer von vier Jahren durch die Kreisstellenversammlung, die alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Kreisstelle umfaßt, gewählt werden. Die Wahl des Kreisstellenvorstandes hat jeweils innerhalb sechs Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung zu erfolgen.

(3) Die Kreisstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Abstimmungen ist das Ergebnis der Ja- und Nein-Stimmen maßgebend ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenthaltungen.

§ 22

(1) Die Bezirksstelle erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben durch

1. die Bezirksstellenversammlung,
2. den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Kreisstellenvorstände aus dem Bereich der Bezirksstelle.

(3) Die Kreisstellenvorsitzenden können sich auf der Bezirksstellenversammlung durch einen ihrer Beisitzer vertreten lassen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes, dessen Wahl und die Wahl des Bezirksstellenvorsitzenden erfolgt auf die Dauer von vier Jahren durch die Bezirksstellenversammlung. Die Wahl des Bezirksstellenvorstandes und des Bezirksstellenvorsitzenden hat jeweils innerhalb sechs Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung zu erfolgen.

§ 23

Über alle Sitzungen der Kreis- und Bezirksstellenversammlungen ist der Präsident vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 24

(1) Die Tätigkeit in den Organen der Kammer, in den Ausschüssen und den Untergliederungen ist ehrenamtlich.

(2) Aufwendungsentschädigung und Unkostenersstattung werden durch Beschuß der Kammerversammlung geregelt.

Vertretungsrecht, Dienstsiegel
und Bekanntmachung

§ 25

(1) Alle Erklärungen, die die Tierärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie unter ihrem Namen von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unter Beifügung des Dienstsiegels unterzeichnet sind.

(2) Die Tierärztekammer führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form mit der Inschrift im oberen Halbkreis „Tierärztekammer Westfalen-Lippe“.

(3) Die Satzungen, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sind im „Deutschen Tierärzteblatt“ zu verkünden und treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Die Bekanntmachungen der Tierärztekammer sind vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Die Beauftragung ist vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten vorzunehmen.

(6) Die Bekanntmachungen werden im „Deutschen Tierärzteblatt“ veröffentlicht.

Haushalt

§ 26

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten

§ 27

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im „Deutschen Tierärzteblatt“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1958 (Deutsches Tierärzteblatt Nr. 7/61 S. 206), geändert am 22. Juni 1963 (Deutsches Tierärzteblatt Nr. 9/63 S. 361), außer Kraft.

Münster, den 13. November 1974

Der Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. Hellhammer

7830

**Beitragssordnung der Tierärztekammer
Westfalen-Lippe**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 6. 1975 – I C 1 – 1115 – 6852

Nachstehend gebe ich den Wortlaut der von mir genehmigten Beitragsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1974 bekannt. Die Beitragsordnung ist im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 12/74 S. 620 und Nr. 1/75 S. 39 (Berichtigung) veröffentlicht.

**Beitragssordnung
der Tierärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 13. November 1974

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 13. November 1974 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

Jeder Angehörige der Tierärztekammer Westfalen-Lippe (§ 2 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954) hat für die Deckung der Unkosten der Kammer einen Beitrag zu leisten.

§ 2

Der Jahresbeitrag beträgt in den Gruppen:

- A Freiberuflerärzte, Beamte, Angestellte und Ruhegehaltsempfänger, die tierärztliche Praxis ausüben, sowie deren Teilhaber und freie Mitarbeiter, soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen
 - B Tierärzte, die als Beamte und Angestellte tätig sind, soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen
 - C Tierärzte im Ruhestand und alle übrigen Kammerangehörigen soweit sie nicht unter die Gruppe D fallen
 - D alle Kammerangehörigen, die bei Beginn eines Beitragsjahres älter sind als 75 Jahre
- | | | | |
|-----------|-----------|----------|----------|
| 225,- DM, | 150,- DM, | 45,- DM, | 30,- DM. |
|-----------|-----------|----------|----------|

§ 3

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem im Kammerbereich Westfalen-Lippe der Wohnsitz genommen oder eine Berufsausübung begonnen wird.

(2) Der Beitrag wird nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn des Beitragsjahres oder, sofern die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres entsteht, nach den Tätigkeitsmerkmalen zu Beginn der Beitragspflicht veranlagt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beitragspflichtige aus der Tierärztekammer Westfalen-Lippe ausscheidet.

(4) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist am 31. März fällig.

(5) Ist kein voller Jahresbeitrag zu zahlen, werden je Monat erhoben in der

Beitragssgruppe A	18,75 DM,
Beitragssgruppe B	12,50 DM,
Beitragssgruppe C	3,75 DM,
Beitragssgruppe D	2,50 DM.

Der danach zu zahlende Beitrag wird fällig zum Ende des ersten Monats, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt.

(6) Bei Änderungen der Tätigkeitsmerkmale für die Einstufung in die Beitragsgruppen nach § 2 während des Beitragsjahres kann von der Tierärztekammer eine Beitragsveranlagung nach den für die einzelnen Monate des Beitragsjahres zutreffenden Tätigkeitsmerkmalen unter Ansatz der Monatsbeiträge nach Absatz 5 vorgenommen werden.

§ 4

(1) Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 3,- DM zu zahlen. Daneben werden Mahngerüche erhoben; sie betragen für die erste Zahlungserinnerung 5,- DM, für jede weitere Zahlungserinnerung 10,- DM.

(2) Die Kosten einer Zwangsvollstreckung fallen dem Beitragspflichtigen zur Last.

§ 5

Aus Billigkeitsgründen können auf Antrag Beiträge

- a) gestundet,
- b) niedergeschlagen,
- c) ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Antrag ist zu begründen und bis zum 31. März oder bei Entstehen der Beitragspflicht während des Beitragsjahres bis zum Ende des ersten Monats, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt, zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe durch schriftlichen Bescheid.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Münster, den 13. November 1974

Der Präsident der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. Hellhammer

– MBl. NW. 1975 S. 1175.

II.

Ministerpräsident

Portugiesisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 6. 1975
– I B 5 – 444 – 1/75

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Portugal in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Domingos Tomás Vila Garrido Serra am 30. Mai 1975 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1975 S. 1175.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 6. 1975
– I B 5 – 446 – 3/61

Der am 15. Oktober 1951 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 213 für Frau Helene Schönenberger, Ehefrau des Hauswirts Josef Schönenberger, Schweizerisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1175.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 6. 1975
– I B 5 – 404 – 2/63

Der am 27. Mai 1974 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2738 für Herrn Handelsreferent Gilbert A. Commerman, Königlich Belgisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1175.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 6. 1975
– I B 5 – 427 – 7/64

Der am 2. Juni 1964 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 1292 für Herrn Dr. Fernando Pagoni, Angestellter des Italienischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1176.

Ungültigkeit Konsularischer Ausweise

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 6. 1975
– I B 5 – 427 – 3/70

Die nachstehend aufgeführten, von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei

– ausgestellten Konsularischen Ausweise für Angestellte des Italienischen Generalkonsulats Köln sind in Verlust geraten:

Nr. 2028 vom 6. April 1970 für Frau Giuseppina Gregis und Nr. 2212 vom 7. Juni 1971 für Frau Rosi Augugliaro.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1176.

Personalveränderung**Landesrechnungshof**

Es wurde ernannt:
Oberamtsrat H. W. Czech
zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1975 S. 1176.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 13 v. 1. 7. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Seite

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung auf dem Gebiet der Zivilsachen mit Ausnahme der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts	145
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	146
Aufhebung des Amtsgerichts Langenberg; hier: Überleitungsbestimmungen	146
Bekanntmachungen	146
Personalnachrichten	147
Gesetzgebungübersicht	150
Rechtsprechung	

Zivilrecht

1. Gesetz zur Änderung der Haftungshöchstbeträge nach dem StVG, Art. 2 II. – Die Anwendung der erhöhten Haftungshöchstbeträge auf den Schaden eines vor 1965 geschehenen Verkehrsunfalls kann aus Billigkeitsgründen erforderlich sein, wenn der Unfallverletzte als Folge von Hirnverletzungen eine dauernde, seine Vermögensfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt erheblich einschränkende Wesensänderung erlitten hat. – Zur Bedeutung eines mit mithaftenden Schadensersatzschuldnern abgeschlossenen Abfindungs-	
--	--

vergleichs für die Anwendung der erhöhten Haftungshöchstbeträge. – Zur Berechnung der höchstzulässigen Rentenansprüche eines Unfallgeschädigten, der teilweise Kapitalzahlungen verlangt und erhalten hat. OLG Köln vom 23. Januar 1975 – 10 U 121/72 . . . 151

2. ZPO §§ 383 ff. – Einem erneuten Antrag auf Vernehmung eines Zeugen, der von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, ist nur stattzugeben, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß er nunmehr bereit ist, auszusagen. Diese Voraussetzungen hat die antragende Partei vorzutragen und zu belegen, in der Regel durch eine schriftliche Erklärung des Zeugen. OLG Köln vom 5. Februar 1975 – 16 U 181/73	152
--	-----

3. GmbHG §§ 15, 55, 57; BGB §§ 2032 ff., 2041. – Eine Erbengemeinschaft, die nach § 15 I GmbHG durch Erbgang einen Geschäftsanteil an einer GmbH erworben hat, kann bei einer Kapitalerhöhung eine auf das erhöhte Kapital zu leistende Stammeinlage übernehmen, wenn es sich bei dem Erwerb des mit der Eintragung der Satzungsänderung entstehenden Geschäftsanteil um einen Surrogationserwerb nach § 2041 BGB handelt. OLG Hamm vom 18. November 1974 – 15 Wx 111/74	153
--	-----

– MBl. NW. 1975 S. 1176.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Dte genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.